

## **Hauptsatzung der Gemeinde Aldingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 25. Juli 2006 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

##### **§ 3a**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung. Für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss,

1.2 der Technische Ausschuss (Bauausschuss).

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weitere Mitglieder des Gemeinderats, davon mindestens ein Mitglied aus dem Ortsteil Aixheim.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbereiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.6 Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes und Beschäftigten der Entgeltgruppe 1-8 TVÖD,
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 die Stundung von Forderungen,
    - 2.3.1 von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten für Beträge von 10.000,00 Euro – 100.000,00 Euro
    - 2.3.2 von mehr als sechs Monaten von höchstens 10.000,00 Euro

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
- 2.5 die Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.6 Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.9 der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von 200,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro jährlich,
- 2.10 Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen in Höhe von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro /im Jahr im Einzelfall.

## **§ 8 Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,

- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über,
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 Baugesetzbuch -BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§33 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 2 und § 54 Absatz 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO-,
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall,

- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum (außer Wohnbauplätzen) oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 80.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.8 der Verkauf von Gewerbebauplätzen.

#### IV. Bürgermeister

##### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgenden Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über zwei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 Euro beträgt;
- 2.8 die Niederschlagung von Ansprüchen bis 10.000,00 Euro im Einzelfall
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten im Wert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall; bei Wohnbauplätzen in unbeschränkter Höhe;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 Euro Einzelfall;
- 2.11 Die Veräußerung und der Erwerb von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall
- 2.12 die Veräußerung von Holz aus dem Gemeindewald in unbeschränkter Höhe
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.16 der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag bis zu jährliche 200,00 Euro
- 2.17 Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen bis zu jährlich 10.000,00 Euro im Einzelfall.

## V. Ortsteile

### § 11 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Ortsteil Aixheim
  - 1.2 Ortsteil Aldingen
- (2) die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit vorangestelltem Namen der Gemeinde und mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

## VI. Unechte Teilortswahl

### § 12 Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird ersatzlos gestrichen.

## VII. Ortschaftsverfassung

### § 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Aixheim wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen:

Aldingen Ortsteil Aixheim.

### § 14 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

- (1) In der nach § 13 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft 11 Mitglieder einschließlich des Ortsvorstehers.

### § 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die öffentliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den Ortsteil Aixheim im Haushaltsplan der Gemeinde Aldingen,
  - 3.2 die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Friedhof,
  - 3.3 der Bau und die wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wegen,
  - 3.4 die Aufstellung von Bauleitplänen,
  - 3.5 die Einleitung von Umlegungen,

- 3.6 der Erlass von Satzungen nach § 14 Baugesetzbuch (Veränderungssperre) und nach § 25 Baugesetzbuch (Besonderes Vorkaufsrecht),
  - 3.7 die Ausgestaltung der örtlichen Verwaltung,
  - 3.8 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, und zwar:
    - a) Rathaus
    - b) Kindergarten
    - c) Grundschule
    - d) Turnhalle
    - e) Sportplatz
    - f) Friedhof
    - g) sonstige gemeindeeigene Gebäude
    - h) Gemeindewaage
    - i) Kinderspielplätze
  - 4.2 Bau und Instandsetzung von Feld- und Waldwegen
  - 4.3 Betrieb der künstlichen Besamung
  - 4.4 Verpachtung der Jagd, der gemeindeeigenen Grundstücke, des Fischwassers und der Schafweide des Ortsteils Aixheim
  - 4.5 Förderung der örtlichen Vereine
  - 4.6 Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr  
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Absatz 2 Gemeindeordnung und in § 44 Absatz 2 Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.
- (5) § 5 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

## § 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Dem Ortsvorsteher werden vom Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung folgenden Zuständigkeiten übertragen, soweit sie den Ortsteil Aixheim betreffen:
  - a) Bestellung von Bürgern und Einwohnern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde- Landes- und Bundeswahlen, sowie Zählungen aller Art und Impfungen.
  - b) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Ortsteil Aixheim ausgewiesenen Haushaltsmittel durch Übertragung der
    1. Bewirtschaftungsbefugnis der im Haushaltsplan zur Erfüllung der Aufgaben des Ortschaftsrats nach § 15 Absatz 4 bereitgestellten Mittel,
    2. Vergabe der Arbeiten und Lieferungen bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall im Rahmen der Abgrenzung nach Ziffer 1.
- (5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 17 Öffentliche Verwaltung

In der Ortschaft Aixheim wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortschaftsverwaltung Aixheim“.

## VIII. Schlussbestimmungen

## § 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aldingen, den 21. April 2021

Ralf Fahrländer  
Bürgermeister